

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von insg. ca. 2,76 ha Wald auf dem Grundstück Flurnummer 1469/5 Gemarkung Degerndorf am Inn.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Rosenheim, den 14.10.2020

gez. Wolf, Forstdirektor